

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 44 (1971)  
**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Bücher und Schriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fragen, ob dieser Vorschlag nicht zu weit geht und, ob nicht die Formulierung des Artikel 81 MStG vorzuziehen wäre. Über den bisher neuen Begriff der «ethischen» Beweggründe und vor allem über seine Abgrenzung gegenüber den rein «politischen» Motiven bildet sich zur Zeit eine in der Zukunft durchaus brauchbare Praxis der Militärgerichte.

d) Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Einführung eines alternativ zu leistenden Zivildienstes wirklich auf dem Weg über die Änderung von Artikel 18 der Bundesverfassung erfolgen soll. Denkbar wäre auch eine Lösung, wonach die Militärartikel der Verfassung (Artikel 18 – 22) intakt gelassen werden, während in einem an anderer Stelle stehenden, neuen Verfassungsartikel eine *allgemeine Dienstleistungspflicht aller Schweizer* (evtl. später auch der Frauen) im nationalen Interesse geschaffen würde, der auch als Rechtsgrundlage für den Zivildienst dienen könnte. Diese Frage wird zweifellos noch einiges zu reden geben.

Zur Zeit wird der ganze Fragenkomplex der Dienstverweigerung beziehungsweise der Schaffung eines Zivildienstes von einer paritätischen Kommission des Forum Helveticum studiert. Dabei sollen Empfehlungen zuhanden des Bundesrates ausgearbeitet werden, die es der Landesregierung ermöglichen, das Problem sofort an die Hand zu nehmen, sobald das Zustandekommen der Münchener Initiative feststeht.

Kurz

---

## Bücher und Schriften

«Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815 – 1966», von Oberstkorpskommandant z. D. Alfred Ernst. Leinen, 480 Seiten. Verlag Huber, Frauenfeld.

Der bekannte Offizier, Universitätsdozent und Schriftsteller, der einer breiten Öffentlichkeit auch durch sein engagiertes Verhalten im langen Konzeptionsstreit der Armee bekanntgeworden war, legt hier ein sehr umfangreiches Werk vor. In vier Teilen beschlägt es die Entwicklung der Konzeption von 1918 bis 1945, die Entstehung der heute gültigen Konzeption, die Konzeption von 1966; und am Schluss gibt es einen Ausblick. Damit schreibt Professor Ernst nicht nur Militärgeschichte, sondern er beurteilt auch die Gegenwart und skizziert die Zukunft. Das 45 Kapitel umfassende Buch enthält am Schluss ausführliche Anmerkungen und Literaturhinweise, sowie ein praktisches Namenregister.

(-ni.)

«Die Sündenböcke der Schweiz», von Gerhart Waeger. Leinen, 288 Seiten, erschienen im Walter-Verlag, Olten.

Der äusserst interessante Beitrag zur neueren Schweizer Geschichte trägt den Untertitel «Die zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940 – 1946.» Der Historiker Waeger bringt in diesem ausführlichen Report neue Gesichtspunkte in das bekannte Ereignis der «Eingabe der Zweihundert» vom November 1940. Diese Petition an den Bundesrat, in der eine scharfe Kontrolle der Presse verlangt wurde, stand im Ruf, als Produkt von Anpassern und Frontisten in einem Zeitpunkt der grössten Bedrohung des Landes den Tatbestand des Landesverrats gestreift zu haben. Waeger hatte Zutritt zu viel neuem Quellenmaterial und versucht, das herkömmliche Bild zu korrigieren oder doch wenigstens genauer zu zeichnen. Das Buch enthält im Anhang eine Reihe interessanter Dokumente zur Geschichte der Eingabe der Zweihundert, ausserdem Anmerkungen mit Literaturhinweisen und ein praktisches Personen- und Zeitungsregister.

(-ni.)